

## **2. Änderungsvereinbarung**

**zur Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 i.V.m. der Vereinbarung zur Fortgeltung der Prüfvereinbarung vom 14.09.2021 und der 1. Änderungsvereinbarung vom 06.03.2023**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

und

der **AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen**

dem **BKK Landesverband Süd**

der **IKK classic**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**, als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der **KNAPPSCHAFT**, Regionaldirektion Frankfurt

den **Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.07.2025

  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

  
AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.


Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.07.2025

  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
IKK classic

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

  
BKK Landesverband Süd

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.09.2025

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen 

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

  
.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.07.2025

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen 

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

  
.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.07.2025

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt  
Referat Vertragsangelegenheiten  
Kranken- und Pflegeversicherung  
..... Galvaniststraße 24 60486 Frankfurt am Main

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hes-  
sen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen stellt ab dem 3. Quartal 2024 die Honorarabrechnung der Ärzte um. Ab diesem Zeitpunkt liegen für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Honorarbereich keine Daten zur Prüfung auf Basis der Betriebsstättennummer (BSNR) mehr vor, insbesondere erfolgt aufgrund der Umstellung keine Zuordnung einer BSNR zu einer bestimmten Prüfgruppe (Vergleichsgruppe).

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Honorarprüfung nach Durchschnittswerten in den §§ 10 und 11 i.V. mit Anlage 3 § 4 Abs. 1 der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung wie folgt geändert wird:
  - 1.1 Ab dem Quartal 3/2024 erfolgt die Durchschnittswertprüfung als LANR-Prüfung auf Basis der Lebenslangen Arztnummer (LANR; 8.+9. Stelle) im Vergleich zur Prüfgruppe gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung. Jeder Arzt ist somit auf LANR-Basis mit seiner Prüfgruppe zu vergleichen.
  - 1.2 Sollte ein Vergleich anhand der vereinbarten Prüfgruppen gemäß Anhang 1 zur Anlage 3 der Prüfvereinbarung nicht möglich sein, treten die Vertragspartner kurzfristig in Verhandlungen ein.
  - 1.3 Die übrigen Bestimmungen der Prüfvereinbarung bleiben unberührt bzw. gelten fort.
2. Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist für die Prüfungsstelle nach § 2 der Prüfvereinbarung maßgeblich.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 30.07.2025

  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen


.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen